

Mentoring-Konzept

für Dienstanfänger*innen im Bereich islamischer Gefängnisseelsorge in Niedersachsen

- I. Vorüberlegungen
- II. Definition
- III. Institutioneller Rahmen / Organisationsstruktur
- IV. Inhalte des Mentoring
 1. Beiträge der christlichen Kirchen
 2. Beiträge des Instituts für Islamische Theologie
- V. Zeitliche Struktur
- VI. Schweigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht
- VII. Kommunikation
- VIII. Bereitstellung der Personal- und Sachressourcen
- IX. Inkrafttreten und Geltungsdauer

I. Vorüberlegungen

In den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten sind seit 2017 erstmals Absolventinnen der Bachelor- und Masterstudiengänge für islamische Theologie als Seelsorger*innen im Rahmen von Teilzeitverträgen tätig. Es ist beabsichtigt, Vollzeitstellen einzurichten.

Die Entwicklung und Etablierung professioneller Standards islamischer Gefängnisseelsorge, wie sie das Niedersächsische Justizministerium in Übereinstimmung mit der Deutschen Islamkonferenz anstrebt, stehen noch am Anfang.

Zu diesen Standards gehört neben der Einrichtung einer Fachaufsicht für diese Berufsgruppe die Entwicklung eines Konzepts zur Begleitung von Dienstanfänger*innen aus diesem Bereich, zumal es bislang im Anschluss an die theologische akademische Ausbildung noch keine angeleitete Praxisphase vergleichbar dem Vikariat in der Evangelischen Kirche oder dem Priesterseminar in der Katholischen Kirche gibt.

Das Niedersächsische Justizministerium ist bestrebt, die noch relativ junge Disziplin muslimischer Gefängnisseelsorge in die bestehenden fachlichen Strukturen der Anstalten im Sinne einer interdisziplinären Zusammenarbeit zu integrieren. Die im vorliegenden Konzept angelegte interreligiöse Kooperation leistet einen wesentlichen Beitrag dazu.

II. Definition

Mentoring ist Teil des Personalentwicklungskonzeptes im niedersächsischen Justizvollzug¹. Es unterstützt die Personalentwicklung bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen und Führungskräfte sowie beim gezielten Aufbau von Fach- und Führungskräften im Justizvollzug. Mentoring wird grundsätzlich als ein Prozess verstanden, in dem eine Person, nämlich die Mentorin/der Mentor, die berufliche und persönliche Entwicklung einer anderen Person, nämlich der /des Mentees, außerhalb einer Vorgesetzten-Untergebenen-Beziehung unterstützt.

III. Institutioneller Rahmen/Organisationsstruktur

Das Mentoring muss in ein Konzept der Dienst- und Fachaufsicht eingebunden sein.

Die Dienstaufsicht obliegt den Justizvollzugseinrichtungen, bei denen die islamischen Seelsorger*innen beschäftigt sind.

Die Fachaufsicht wird - vorläufig - durch den „Beirat für muslimische Seelsorge“ wahrgenommen², der das Justizministerium in fachlichen Fragen der Personalauswahl und -entwicklung in Bezug auf muslimische Seelsorger*innen berät. Über den Beirat sind die Landesverbände Ditib und Schura an dem Mentoring-Prozess beteiligt.

Das Mentoring für islamische Seelsorger*innen, die erstmals im niedersächsischen Justizvollzug tätig sind, wird arbeitsteilig durch christliche Seelsorger*innen in den Justizvollzugseinrichtungen und Beauftragte des Instituts für Islamische Theologie der Universität Osnabrück (IIT) wahrgenommen, wobei die Seelsorger*innen eher für die praktische Anleitung vor Ort und das IIT eher für die theoretische Reflexion verantwortlich sind.

Die christlichen Seelsorger*innen sind besonders zur Wahrnehmung der Mentorenrolle gegenüber den islamischen Seelsorger*innen geeignet, weil sie einerseits über die entsprechenden fachlich-methodischen Erfahrungen und Kenntnisse, andererseits über die Feldkompetenz hinsichtlich der Organisation des Justizvollzuges verfügen.

Das IIT bietet die fachlichen Voraussetzungen, um die Berufsanfänger*innen bei der wissenschaftlich-theologischen Reflexion ihrer praktischen Arbeit zu unterstützen, und trägt auf diese Weise zu einer professionellen Identitätsbildung bei.

Die Mentorinnen und Mentoren werden einzelfallbezogen im Einvernehmen mit den Kirchenleitungen durch das Justizministerium benannt.

¹ Rahmenkonzept für die Personalentwicklung im Justizvollzug des Landes Niedersachsen, August 2017, S. 10

² Die Einrichtung eines Beirates für muslimische Seelsorge wird derzeit zwischen den muslimischen Landesverbände und dem Justizministerium erörtert.

Das IIT benennt für die Durchführung des Mentoring für Dienstanfänger*innen im Bereich islamischer Seelsorge eine verantwortliche Person.

IV. Inhalte des Mentoring

1. Aufgaben der christlichen Mentorin/des christlichen Mentors im Rahmen des Mentorings

Zu den Aufgaben der Mentorin/dem Mentoren gehört insbesondere,

- a. mit der/dem Mentee regelmäßige Mentoring-Gespräche zu führen,
- b. die/den Mentee an eigenen Veranstaltungen und geeigneten Einzelfallgesprächen teilnehmen zu lassen, sofern die christlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger von den entsprechenden Gefangenen/Angehörigen von der seelsorgerlichen Schweigepflicht gegenüber der/dem Mentee entbunden worden sind,
- c. den Mentee an Dienstbesprechungen und Konferenzen teilnehmen zu lassen, sofern keine Einzelfälle erörtert werden, bzw. an Fallkonferenzen sofern die beteiligten christlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger von den entsprechenden Gefangenen von der seelsorgerlichen Schweigepflicht gegenüber der/dem Mentee entbunden worden sind,
- d. der/dem Mentee bei Bedarf darüber hinaus zur persönlichen Beratung zur Verfügung zu stehen, z. B. durch telefonische Beratung,
- e. an den vom IIT veranstalteten halbjährlichen Mentor*innentreffen teilzunehmen und
- f. nach Absprache im Einzelfall mit den Mentoren und den Kirchenleitungen an den durch das Justizministerium veranstalteten Fortbildungen für islamische Seelsorgerinnen und Seelsorger in Form von Vorträgen und Moderation mitzuwirken.

2. Aufgaben des Instituts für Islamische Theologie im Rahmen des Mentorings

Zu den Aufgaben des Instituts für Islamische Theologie (IIT) gehört insbesondere,

- a. für die Mentees regelmäßige Veranstaltungen zur Reflexion der Praxis /Supervision³ in mindestens achtwöchigen Abständen zu veranstalten.

³ Mit der Supervision könnte eventuell auch eine externe Beratungseinrichtung mit kultursensibler Kompetenz beauftragt werden. Dafür käme in Abstimmung mit der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen evtl. das Zentrum für Seelsorge der Landeskirche Hannovers, Leiter Herr Andreas Kunze Harper (Vorstandsmitglied der DGfP), in Betracht.

- b. in mindestens sechsmonatigen Abständen Mentor*innentreffen zu veranstalten,
- c. die Mentees in mindestens achtwöchigen Abständen in den Justizvollzugsanstalten zu besuchen und mit ihnen die aktuelle Situation zu erörtern.
- d. an den durch das Justizministerium veranstalteten Fortbildungen für islamische Seelsorgerinnen und Seelsorger in Form von Vorträgen und Moderation mitzuwirken.

V. Zeitliche Struktur

Die Gesamtdauer des Mentoringprozesses umfasst ein Jahr. Der Umfang der Mentoring-Gespräche folgt dem konkreten Bedarf und der Absprache zwischen den Beteiligten. Zumindest in den ersten drei Monaten soll wöchentlich ein Mentoring-Gespräch stattfinden.

VI. Kommunikation

Um den Mentoring-Prozess zwischen dem Institut für Islamische Theologie (IIT) und den Mentorinnen und Mentoren in den Anstalten abzustimmen, veranstaltet das IIT in regelmäßigen Abständen Mentorentreffen.

Des Weiteren tauschen sich die Mentorinnen und Mentoren und die/der Beauftragte des IIT für Berufsanfänger-Mentoring nach Bedarf über den Fortgang des Mentoringprozesses aus.

Der allgemeine Mentoringprozess ist Gegenstand eines Jour-Fixe zwischen dem IIT und dem Niedersächsischen Justizministerium.

VII. Schweigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht

Die Mentees unterliegen aufgrund der bei Vertragsabschluss nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 Verpflichtungsgesetz (VerpflG) unterzeichneten Erklärung der Verpflichtung, über die ihr/ihm im Zusammenhang mit ihrer/seiner Tätigkeit bekannt gewordenen betrieblichen und geschäftlichen Angelegenheiten des Auftraggebers sowie hinsichtlich der ihr/ihm bekannt gewordenen Daten und persönlichen Verhältnisse von Gefangenen Stillschweigen zu bewahren, und zwar sowohl während der Leistungserbringung als auch nach Beendigung des Vertrages.

Des Weiteren werden sie auf die Datenschutzbestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen.

Ob und in wieweit das Zeugnisverweigerungsrecht für Mentees in dem vorliegenden Kontext gilt, ist im Lichte der Rechtsprechung zu prüfen. Entscheidende Kriterien für das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO sind:

- *Übertragung eines seelsorgerlichen Amtes verbunden mit einer herausgehobenen Stellung durch die Religionsgemeinschaft*
- *durch die Religionsgemeinschaft auferlegte Schweigepflicht*
- *Vorliegen eines seelsorgerlichen Zwiegesprächs im Unterschied zu karitativen, fürsorgerischen, erzieherischen oder verwaltenden Tätigkeiten des Geistlichen⁴.*

Die über die strafrechtlichen und dienstrechtlichen Bestimmungen zur Schweigepflicht hinaus gehenden kirchenrechtlichen Regelungen zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses bzw. Beichtgeheimnisses gelten für Mentees im vorliegenden Kontext nicht⁵.

Daher dürfen Mentees nur dann an seelsorgerlichen Gesprächen der Mentorinnen und Mentoren sowie Einzelfallbesprechungen der christlichen Seelsorger teilnehmen, wenn die betroffenen Gefangenen zuvor entsprechend belehrt und die Entbindung von der seelsorgerlichen Schweigepflicht erteilt haben.

VIII. Bereitstellung der Personal- und Sachressourcen

Als Ausgleich für den Beitrag der christlichen Kirchen zum dem Mentoring-Prozess wird vorläufig bis Ende 2018 zusätzlich zu dem vereinbarten Stellenkontingent eine weitere Teilzeitstelle durch das Land refinanziert.⁶

Fahrtkosten Mentorinnen und Mentoren sowie Mentees, die im Rahmen des Mentoringprozesses anfallen, werden aus dem Haushalt der Justizvollzugseinrichtungen erstattet.

Kosten, die durch Weiterbildung im Bereich Seelsorge für Mentees anfallen, werden nach Genehmigung durch das Justizministerium von den

⁴ vgl. BGH, Beschluss vom 15.04.2010-4 StR 650/09, juris Rn 24-26

⁵ vgl. für die Ev. Kirchen (EKD): Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (SeelGG); für die Katholische Kirche Codex Juris Canonici 983 (can. 983 CIC)

⁶ Bislang kann nur eine Kostenzusage für den bis Ende 2018 laufenden Haushalt gegeben werden. Eine Verlängerung dieser Regelung für den nächsten Doppelhaushalt sollte im Rahmen der Mipla eingeplant werden.

Justizvollzugseinrichtungen verauslagt und durch das Justizministerium jährlich erstattet.

An den Kosten, die dem IIT aufgrund seines Beitrages zum Mentoring-Prozess entstehen (z. B. durch die Organisation von Supervision; Mentorentreffen, Visitationen in den Justizvollzugseinrichtungen, Vorträge), beteiligt sich das Justizministerium anteilig. Eine detaillierte Kostenrechnung ist vorzulegen.

X. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieses Konzept wird am Tage der Unterzeichnung wirksam und gilt bis zum

Es verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit von einem der unterzeichneten Kooperationspartner gekündigt wird.

Hannover, den

Vertreter*in des Niedersächsischen Justizministeriums

Vertreter*in der Ev. Kirchen in Niedersachsen

Vertreter*in des Katholischen Büros Niedersachsen

Vertreter*in des Instituts für Islamische Theologie (IIT)